

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend Kompetenzcenter Kommunal Digital

zwischen

dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

und

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Amöneburg, Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Gladenbach, Kirchhain, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Neustadt (Hessen), Steffenberg, Weimar (Lahn), Wetter (Hessen), Wohratal, jeweils vertreten durch den Magistrat bzw. Gemeindevorstand

- nachstehend „Kommunen“ bzw. „Kommune“ genannt -

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBL I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBI S. 416).

Präambel

Die digitale Transformation ist einer der prägenden Veränderungsprozesse unserer Zeit. Der umfassende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie, die steigende globale Vernetzung sowie der scheinbar unbegrenzte Datenverkehr haben zu einer allgegenwärtigen Verfügbarkeit von Informationen und Services geführt. Anwendungen im Bereich der künstlichen Intelligenz sowie stetig wachsende Bedrohungen aus der digitalen Welt werden das Entwicklungstempo in den kommenden Jahren eher noch verstärken, als dass ein Ende der Umbruchprozesse in Sicht wäre. Mit Gesetzen wie z.B. dem Onlinezugangsgesetz (OZG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), dem geplanten hessischen IT-Sicherheitsgesetz (HIT-SiG) oder dem Hessischen Open Data Gesetz (HODaG) hat inzwischen auch die Legislative reagiert und einen Handlungsrahmen vorgegeben, den die kommunale Familie auszufüllen hat.

Neben den technologischen Herausforderungen wirft die digitale Transformation auch Fragen auf, die Vernetzung, breiten Kompetenzaufbau und neue gesellschaftliche Diskurse über Themen wie beispielsweise die Auswirkungen von algorithmischen Entscheidungsprozessen auf die Verantwortungsverlagerung bei Mensch-Maschine-Interaktionen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Sicherstellung der Zugänglichkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen, die Folgen verkürzter Kommunikation und populistischer Meinungsbildung in sozialen Netzwerken und die Auswirkungen unbegrenzter Speicherdauer und Verknüpfung von Informationen erfordern.

Daher sind Kompetenzen, verlässliche und performante Angebote sowie ein zielgerichteter Umgang mit den Potenzialen der Digitalisierung inzwischen ein ausschlaggebender Faktor für die Zukunftsfähigkeit von Kommunen und Regionen, auch in der Positionierung im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Der Landkreis und die teilnehmenden Kommunen

haben sich dieser Aufgabe frühzeitig bewusst und systematisch angenommen. Interkommunale Projekte in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Cybersicherheit und Onlinezugangsgesetz haben die gemeinsame Basis dafür geschaffen, dass die digitale Transformation nicht als schicksalhafte, äußere Einwirkung wahrgenommen wird, die durch Landkreis und Kommunen lediglich verwaltet wird, sondern vielmehr als Chance begriffen werden kann, die künftige Entwicklung aktiv zu gestalten und Umbruchprozesse als Diskussionsanlässe für Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Unternehmende im Landkreis zu begreifen.

Aufbauend auf der etablierten, effektiven und erfolgreichen Zusammenarbeit in den genannten Einzelprojekten haben sich die Kommunen und der Landkreis in Anerkennung der Komplexität der kommenden Herausforderungen dazu entschlossen, die bisherigen gemeinsamen Aktivitäten in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Cybersicherheit und Onlinezugangsgesetz in dem neuen Kompetenzcenter Kommunal Digital zu bündeln, sie um Aspekte der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung, der Beratung und des Kompetenzaufbaus in allen Ebenen zu erweitern, um sich gemeinsam auf den Weg zu der Vision einer „smart Region“ zu begeben.

§ 1 Zielsetzungen

Die Kommunen und der Landkreis verfolgen das Ziel einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Digitalisierung, die sach- und wertorientiert mit einem klaren Fokus auf die Bedürfnisse der Nutzenden hinsichtlich der Zugänglichkeit, Benutzbarkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit der Lösungen aktiv vorangetrieben und gestaltet wird. Adressat*innen der Projekte und Maßnahmen im Kompetenzcenter Kommunal Digital sind damit gleichsam die Bürger*innen wie auch die Mitarbeitenden im politisch-administrativen System in ausdrücklicher Anerkennung der Vielfalt ihrer Fähigkeiten, Interessen und individuellen Bedürfnisse.

Eine wesentliche Fokussierung aller Aktivitäten besteht daher in dem vernetzten Aufbau von Kompetenzen bei allen Beteiligten sowie der Etablierung von Lösungen zur Wissenssicherung und -Vermittlung angesichts von Fachkräftemangel, hoher Fluktuation und Herausforderungen durch den demographisch bedingten Arbeitskräfteverlust in den kommunalen Verwaltungen.

Die Geschwindigkeit und Komplexität der digitalen Transformation erfordert es, proaktiv und gestaltend auf diese Entwicklung einzuwirken und ergänzend zu konventionellen, regelbasierten Verfahrensweisen eine ergebnisorientierte und flexible Projektarbeit zu etablieren, die sich zudem für die Potenziale und Fähigkeiten von bereichs- und ebenen-übergreifenden Kooperationen öffnet, um die Entwicklung im Landkreis Marburg-Biedenkopf gemeinsam zu gestalten und bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln.

Durch die Zusammenführung, Verstetigung und Bündelung erfolgreicher Projekte interkommunaler Zusammenarbeit werden zudem Synergien genutzt, neue Impulse gesetzt mit dem Ziel, Vereinfachungen in der Organisations- und Ablaufstruktur zu erreichen, um damit die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden bei Kommunen und Landkreis effektiver zu gestalten.

Das Kompetenzcenter Kommunal Digital schafft hierfür mit dem zentralen Kompetenzaufbau im Bereich der digitalen kommunalen Zusammenarbeit sowie dem beim Landkreis vernetzten und interdisziplinären Arbeiten im Team des Kompetenzcenters an den Themenbereichen Digitalisierung, Cybersicherheit, Geodateninfrastruktur und Smart Region den erforderlichen Rahmen und bietet inhaltlich, über die bisherigen gemeinsamen Themen hinaus, auch Raum für weitere Angebote, um den kommunalen Herausforderungen auch in der Zukunft proaktiv begegnen zu können.

§ 2 Leistungsumfang des Kompetenzcenter Kommunal Digital

Zusammenarbeit

- Vernetzung und Förderung des Austauschs untereinander
- Aufbau eines Netzwerks von lokalen Fachexpert*innen
- Kooperation und Vernetzung auf und mit Landkreis- und Landesebene
- Bildung von Interessengemeinschaften
- Erstellen, Administrieren und Pflegen von Kommunikationsstrukturen und Plattformen, wie z.B. der gemeinsamen E-Learning-Plattform, dem Geodatenserver und dem Webclient zur Bauleitplanung.

Beratung, Information, Dokumentation

- Beratung auf strategischer sowie operativer Ebene
- Entscheidungshilfe und Beratung der Kommunen bei der Umsetzungsstrategie und Wahl der technischen Lösung
- Informationsaufbereitung und Weitergabe von Informationen
- Dokumentation und Begleitung von Maßnahmen
- Unterstützung bei der Erstellung von Leitlinien, Anweisungen, Vereinbarungen und weiteren Dokumentationen
- Vorbereitungen von zentralen Empfehlungen sowie Unterstützung bei der Umsetzung

Netzwerkarbeit und Vertretung

- Mitarbeit und Vertretung in fachspezifischen Netzwerken, Arbeitsgruppen und Gremien, bspw. dem CDO-Forum, dem Arbeitskreis Digitalisierung des HLT, dem AK Kommunale Cybersicherheit des Hessen3C
- Berichterstattung und beratende Teilnahme in kommunalen Gremiensitzungen

Umsetzung

- Organisation von Arbeitskreisen, Workshops, Produktpräsentationen, etc.
- Gemeinsame Beschaffungen/Ausschreibungen zum Erzielen von Synergien und Rabatten, sofern der Anforderungskatalog vom kommunalen Gebietsrechenzentrum nicht abgebildet werden kann.
- Zentraler Betrieb von Softwarelösungen (Bspw. Vernetzungsplattform, ...)
- Einsparung von Kosten und Ressourcen, z. B. durch Nutzung des gemeinsamen Know-hows und der Prüfung der Zusammenführung von Anwendungen oder technischer Infrastruktur
- Erstellen und Durchführen von Schulungen und E-Learnings
- Bündelung von Qualifizierungs- und Befähigungsangeboten
- Koordination / Durchführung von Maßnahmen mit Synergieeffekten

Für den Leistungsumfang gilt, dass dieser sich mit dem jeweiligen Aufwand im machbaren Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Zusammenarbeit sowie derer Beteiligten bewegt.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit und Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Federführung für das Kompetenzcenter Kommunal Digital liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf.

- (2) Die Vertragsparteien arbeiten aktiv an Veranstaltungen, Arbeitskreisen und Treffen sowie bei der Nutzung der Angebote mit und stellen die notwendige Einplanung und Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen für eine angemessene Beteiligung an der Zusammenarbeit sicher.
- (3) Alle Vereinbarungspartner werden sich bei der Umsetzung der Projekte eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen für die Projekte, die Prüfung von Schnittstellen und die Regelung übergreifender Fragestellungen.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die im Rahmen der Zusammenarbeit organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten.
- (5) Teilnehmende Kommunen benennen gegenüber dem Landkreis mindestens eine Ansprechperson in ihrer Verwaltung für die Bereiche Informationssicherheit, Digitalisierung, Geodateninfrastruktur sowie Smart Region.
- (6) Die Kosten dieser Personalmaßnahmen, inklusive aller Nebenkosten, werden zunächst vom Landkreis übernommen. Die teilnehmenden Kommunen beteiligen sich mit einer Kostenpauschale nach § 5 dieser Vereinbarung.
- (7) Die Leistungen gem. § 2 dieser Vereinbarung werden sowohl in Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, in digitaler Form oder auf Anfrage vor Ort in den teilnehmenden Kommunen während der geschäftsüblichen Zeiten nach den Regelungen des Landkreises über die flexible Arbeitszeit erbracht. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache kann von den geschäftsüblichen Zeiten abgewichen werden um bspw. die Teilnahme an abendlichen Gremienterminen zu ermöglichen.

§ 4 Optionale Aufgabenwahrnehmung

Landkreis und Kommunen behalten sich vor, weitere Aufgaben aus dem Themengebiet der Digitalisierung in die Zusammenarbeit aufzunehmen, die sich als unterstützend bzw. synergie-nutzend herausstellen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Zusammenarbeit sowie derer Beteiligten bewegen.

§ 5 Kostenbeteiligung

- (1) Die teilnehmenden Kommunen beteiligen sich jeweils mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese wird je nach Eingliederung der jeweiligen bestehenden Zusammenarbeiten gestaffelt.

Rückwirkend ab dem 01.08.2022 beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,65 € je Einwohner*in, die für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2022 anteilig zu fünf Zwölfteln erhoben wird und bis zum 30.06.2023 zu zahlen ist.

Ab dem 01.08.2023 (Eingliederung Vereinbarung OZG-Unterstützung) beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 0,94 € je Einwohner*in, die bis zum 30.09.2023 zu zahlen ist.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzcenter Kommunal Digital

Ab dem 01.01.2024 (Eingliederung Vereinbarung GDI) beteiligen sich die Kommunen mit einer Jahrespauschale von 1,14 € je Einwohner*in, die bis jeweils zum 30.09. eines Jahres zu zahlen ist.

Bemessungsgrundlage ist hierbei der Bevölkerungsstand vom 30.06.2022 in den Städten und Gemeinden gemäß der Veröffentlichung des statistischen Landesamts.

- (2) Die Kostenpauschale sind an den Landkreis zu zahlen (Verwendungszweck: Kompetenzcenter Kommunal Digital | Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 | IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 | SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR).
- (3) Eine Änderung der Kostenpauschale kann durch äußere Einflüsse, vor allem aber im Fall einer Förderung gem. § 6, begründet oder notwendig sein.
- (4) Sollte der Landkreis Marburg-Biedenkopf für die Übernahme der Aufgaben nach §§ 2 - 4 dieser Vereinbarung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den genannten Entgelten von den Vereinbarungspartnern zu tragen. Nach aktueller Rechtslage unterliegt interkommunale Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auch zukünftig grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.
- (5) Tarifierhöhungen werden im Wege des Umlageverfahrens analog der festgelegten Kostenverteilung aus § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung an die Vereinbarungspartner weitergegeben, so dass sich die genannten Kosten im Zuge der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erhöhen können.

§ 6 Förderung

Für die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung werden beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, reduziert dies die in § 5 genannten Gesamtkosten der IKZ. Entsprechendes gilt für Förderungen von anderen Fördermittelgebern.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung und Vertragsanpassungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Ein nachträglicher Beitritt zu dieser Vereinbarung durch weitere kreisangehörige Kommunen ist während der Laufzeit möglich und bedarf der Zustimmung des Landkreises.
- (3) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den übrigen Vereinbarungspartnern, insbesondere dem Landkreis, ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen verändern. Eine Ausnahme bildet hier der nachträgliche Beitritt

einer Kommune gem. § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung, der nur der Zustimmung durch den Landkreis bedarf.

§ 8 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Vereinbarungspartner durch den Landkreis ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeitenden der zuständigen Organisationseinheiten der Vereinbarungspartner.
- (3) Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) werden von allen Vereinbarungspartnern beachtet.

§ 9 Salvatorische Klausel, Änderungen, Gerichtsstand

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, im Nachhinein für unwirksam erklärt werden, undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so ist dadurch nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen berührt.
- (2) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden. Eine Ausnahme bildet hierbei der nachträgliche Beitritt einer Kommune gem. § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Marburg.

Für den Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

Ort/Datum:

.....
Jens Womelsdorf
Landrat

.....
Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Magistrat der
Stadt Amöneburg

Ort, Datum:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzcenter Kommunal Digital

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Angelburg

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Biedenkopf

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Breidenbach

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Cölbe

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Dautphetal

Ort, Datum:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzcenter Kommunal Digital

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Ebsdorfergrund

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Fronhausen

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Gladenbach

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Kirchhain

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kompetenzcenter Kommunal Digital

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Lohra

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Münchhausen

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Neustadt (Hessen)

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Steffenberg

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Weimar (Lahn)

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Magistrat der
Stadt Wetter (Hessen)

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Wohratal

Ort, Datum:

.....
Name:
Amtsbezeichnung:

.....
Name:
Amtsbezeichnung: